Deren Gutachten wird mit 39 gegen 28 Stimmen ab : gelehnt.

Referent Abg. D. v. Mayer:

Die britte Busatparagraphe betrifft bie Sohe ber Summe, wegen welcher ber Schuldarreft verfügt werden barf.

Schon die erfte Deputation ber erften Rammer hatte eine

hierauf bezügliche § 17 b

(Deputationsgutachten S. 19), obwohl nur in Beschränkung auf die angelobte Schuldhaft beantragt, die allgemeinere Anwendbarkeit einer solchen Besstimmung aber darum für bedenklich angesehen, weil dadurch leicht bedeutende Störungen in den Handelss und Creditvershältnissen verursacht werden könnten. Die Annahme der Zusatzparagraphe ist jedoch mit 19 gegen 16 Stimmen jenseits abgeslehnt worden.

Die unterzeichnete Depatation muß auf diese Frage noth= wendig zurudkommen. Es kann unmöglich im Interesse bes Landes, ober bem bes Handels und ber Gewerbe liegen, wegen 20 Thaler und noch geringerer Summen, die ja bis auf 5 oder 10 Thaler herunterfallen können, einen zweijahrigen Schuld= arrest zu gestatten, auch nicht auf Wechsel ober Wechselclausel oder nach leipziger Sandelsgerichtsbrauch. Bon bem Sandel wurde fich teine große Idee faffen laffen, welcher ju feinem Bestehen eine folche Berechtigung nicht miffen konnte. Much ift eine folche barum nicht nothwendig, weil bei Summen von 20 Thalern und barunter die Bestimmungen des Executions= gefetes vom 28. Februar 1838, verbunden mit benen des Ge= fetes wegen gang geringer Civilanspruche vom 16. Mai 1839 eine fo fchnelle Bulfe gewähren, daß die Befriedigung bes Glaubigers gewiß nicht langer verschoben bleibt, als beim Perfonalarreft. Borausgefest wird dabei freilich, daß etwas Muspfandungswerthes sich vorfindet; ware aber das nicht, so wurde fich die Saft um fo mehr als eine Graufamkeit darftellen, als fie ebenso wenig zwischen zwei Urmen, als zwischen zwei Reichen, fonbern nur zwischen einem Reichen uud einem Urmen gegen ben lettern vorkommen durfte.

Endlich haben mehre andere Staaten ebenfalls ein Minismum, unter welchem keine Schuldhaft stattsindet, bestimmt, z. B. Frankreich in Civilsachen 300 Francs³²), bei Handelssschulden (dettes commerciales) 200 Francs³³), und gegen Fremde ohne Unterschied der Art der Schuld 150 Francs³⁴).

Die Deputation schlägt daher, mit Berücksichtigung ber nach Beilage B auch in ber neuesten Zeit vorgekommenen Fälle 35), ber Kammer vor,

folgende Bufapparagraphe:

"Schuldarrest findet im Falle der Wechselverbindlichfeit sowohl, als nach dem leipziger Handelsgerichtsbrauch nur dann statt, wenn die schuldige Summe an

32) Code civil art. 2065.

Capital den Betrag von zwanzig Thalern übersteigt, und so lange sie nicht durch Zahlung bis auf diese Summe oder weniger vermindert worden ist. Abschlagszahluns gen werden jedoch zunächst auf Zinsen und Kosten gesrechnet."

anzunehmen und beren Ginschaltung zwischen §. 36 und 37 zu beantragen.

Prafident D. Haafe: Eritt die Kammer ber Deputation bei, und will fie diese Busatparagraphe beantragen? — Sie wird mit 41 gegen 26 Stimmen abgelehnt.

Referent Abg. D. v. Mayer: Nun ist noch ein Schluß=

antrag ber Deputation vorzutragen:

Endlich hat die Deputation zu bemerken, daß ihr nicht allein durch eine über den leipziger Wechfelarrest kürzlich ersschienene kleine Druckschrift, sondern auch auf anderem Wege Nachrichten zugekommen sind, wonach die Wechselhaft an mehren Orten des Landes, insonderheit aber in Leipzig, auf eine Weise zur Unwendung komme, daß sie in manchen Punkten selbst den Strafarrest in den öffentlichen Strafanstalten des Landes übertresse, wohin z. B. zu rechnen sei, daß den Wechselzgefangenen während der ganzen Zeit ihrer Haft der Genuß der frischen Luft versagt werde, wenn sie solche nicht erkausen können, daß es im Winter an hinreichend wärmenden Decken zum Schlasen gebreche, daß kranke Wechselzsefangene zu Leipzig in das Zuchthaus daselbst transportirt würden, daß es in Leipzig an einer gehörigen Controle des Gesangenwärters sehle, und daraus Uebelstände aller Art hervorgingen u. s. w.

Die Deputation ist nicht in der Lage, davon genauere Erkundigung einziehen zu konnen, sieht sich aber im allgemeinen Interesse der Justizpflege dadurch veranlaßt, der Kammer zu

empfehlen:

einen Untrag an die hohe Staatsregierung des Inhalts gelangen zu lassen, daß dieselbe auf dem Berwaltungs wege die Abstellung der gerügten Uebelstände, sofern sie gegründet befunden wurden, verfügen und überhaupt eine humane Behandlung der Schuldgefangenen einsschärfen moge.

Won den Herren Commissarien ist erklart worden, daß, was Leipzig betreffe, bereits Berordnung an das dasige Uppellatis onsgericht ergangen sei, von dem über diesen Gegenstand ers schienenen Schriftchen Notiz zu nehmen und die Gebrechen, soweit

fie fich beftätigten, abzustellen.

Stellv. Abg. Fleifcher: Es ift in biefem Schluffage eine in ber That heftige Unschuldigung gegen die Behandlung ber Wechselarrestanten in Leipzig enthalten. Ich fann zwar nicht die allergenaueste Muskunft geben, wie die Bechfelarreftanten in' Leipzig behandelt merden, ich bin aber boch im Stande, Giniges barüber zu fagen. Die Wechfelarreftanten in Leipzig befinden fich in bem in Mitte ber Stadt liegenden Gefangniffe. werben fo gut untergebracht, als es biefes neugebaute Befangniß nur immer geftattet, und werden gut behandelt. Frifche Luft fonnen fie naturlich nicht außerhalb genießen, ba man bie Befangenen nicht spazieren führen fann und weil leider ein paffen= ber Sofraum fehlt. Gine Berfagung ber frifchen Luft findet fo= nach nicht eigentlich ftatt und fann nicht als Theil einer gu tabelnben harten Behandlung angesehen werden. Dann ift ferner gefagt worben, es fehlte im Binter an warmenben Deden, bie Berhafteten mußten frieren. Dies muß ich bestimmt gurud= weisen, benn ich weiß genau, welche große Furforge immer und

II. 116.

2

³³⁾ Gefet vom 17. April 1832. §. 1.

³⁴⁾ Daffelbe §. 14.

³⁵⁾ Darnach find in ben Sahren 1841 und 1842 feche Falle ber Berhaftung von 13 bis 20 Thaler Schuldbetrag vorgekom: men, nämlich Nr. 1, 4, 43, 67, 75 und 89. Davon haben

³ nur einige Stunben,

¹ zwei Tage,

¹ brei Bochen unb

^{1 11} Monat gebauert,

und bas Resultat war, baß in einem Falle ber Glaubiger Alles, in zweien etwas Beniges, in zweien gar Nichts ers hielt, und im letten Falle Burgschaft annahm.